

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Erbbrinksweg“.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Die Regelung der ÖBV setzt einen Rahmen für die Gestaltung der Dächer (Dachform und Material).

§ 2

Dachgestaltung

(1) Für die Dächer der Hauptgebäude sind nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.

(2) Für alle geneigten Dachflächen sind nur nicht glänzende Dachdeckungen aus gebranntem Ton und Beton in den nachfolgend aufgeführten Farbtönen der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:

Farbwerte 3000, 3002, 3013 und 3016.

(3) Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) sowie Nebenanlagen sind nur zulässig:

a) Satteldächer in der Neigung des Hauptgebäudes,

b) Flachdächer: bei einer Dachfläche von mehr als 40 m² nur dann, wenn diese begrünt sind.

§ 3

Ausnahmen

Ausgenommen von den Regelungen des § 2 sind Wintergärten und bauliche Anlagen, die der Gewinnung alternativer Energie (Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) dienen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 dieser örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.